

Kreuzungsvereinbarung
(§§ 3 / 13 EKrG)

BÜ km 6,956 (Strecke 4560) Kaibach
Projektnummer G.016177383

Zwischen der
vertreten durch

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Produktionsdurchführung Augsburg
Viktoriastraße 3
86150 Augsburg

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem
vertreten durch

Landkreis Ravensburg
Landrat Kurt Widmaier
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg

als Straßenbaulastträger der BÜ-kreuzenden Kreisstraße
K 8008

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird

gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich gewidmete Kreisstraße K 8008 von der Autobahn A96 Ausfahrt „Ratzenried“ nach Kißlegg kreuzt die eingleisige Bahnstrecke 4560 von Kißlegg nach Hergatz in Bahn-km 6,956 in der Gemeinde Kißlegg höhengleich.
Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges, sowie der Landkreis Ravensburg als Baulastträger der Kreisstraße K 8008.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang an die Streckengeschwindigkeitserhöhung von 100km/h auf 150 km/h anzupassen und einen EBO- gerechten und richtlinienkonformen Zustand herzustellen.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:

Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bahnübergang entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen der EBO an die Geschwindigkeitserhöhung von 100 km/h auf 150 km/h anzupassen.

- kreuzungsbedingt:

- a) Anpassung der Straßengradiente gemäß der aktuellen RIL 815 inkl. aller erforderlichen Zusammenhangsmaßnahmen.
- b) Anpassung des Feldweges im I. und der Gemeindestraße im IV. Quadranten für die geforderten Schleppkurven und Begegnungsfälle
- c) Anpassung der Straßenentwässerung vor dem Bahnübergang im II./III. Quadranten aufgrund der geänderten Straßengradiente
- d) Neubau von Schutzplanken, Geländer, Straßenmarkierung und -beschilderung
- e) Erneuerung des BÜ Belages
- f) Rückbau der vorhandenen BÜSA inkl. Schaltheus
- g) Herstellen der neuen BÜSA inkl. Schaltheus, Lichtzeichen, zusätzlich erforderliches Seitenlicht S5, Gleisschaltmittel, Übertragungssystem sowie den dazugehörigen Verkabelungs- und Tiefbauarbeiten
- h) Anpassungen im Stellwerk Kißlegg
- i) Anpassung des EVU Anschlusses
- j) Anpassung der TK Anlagen
- k) Erstellung einer Stellfläche für die Servicefahrzeuge vor dem BSH
- l) Verlegung der Freileitung in eine unterirdische Rohrtrasse
- m) Sicherungsleistungen der unter a bis l beschriebenen Maßnah-

men (alle nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen können ohne Sicherungsleistungen durchgeführt werden)

- nicht kreuzungsbedingt:

- n) Böschungszuschnitt im I. Quadranten
- o) Erstellung einer Stellfläche für die Servicefahrzeuge vor dem GSM-R Mast

(2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- Erläuterungsbericht	Anlage 1
- Übersichtsplan	Anlage 2
- Kreuzungsplan - Bestand	Anlage 3
- Kreuzungsplan	Anlage 4
- Beschilderungs- und Markierungsplan	Anlage 5
- Straßenlängsschnitt	Anlage 6
- Straßenquerschnitt	Anlage 7
- Schematischer Lage- und Kabelplan	Anlage 8
- Grunderwerbsplan und -verzeichnis	Anlage 9
- Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten	Anlage 10
- Kostenberechnung DB Netz AG	Anlage 11

§ 3

Planfeststellung / Plangenehmigung

Für die Maßnahme wurde ein Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn- Bundesamt Außenstelle Stuttgart beantragt (Der Beschluss liegt nicht vor).

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrag von 802.000 € dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

- (4) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u.ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

- (5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Kreuzungsanlage durch die Beteiligten.
- (6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Bau-durchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen - auf Wunsch als digitales Dokument (CAD, pdf).

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr.8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkBl.1989 S.419) ermittelt.

- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“

801.564,56 € (einschließlich Umsatzsteuer).

Sie sind in Höhe von **788.846,36 €** kreuzungsbedingt und werden nach § 13 Abs.1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG	262.948,79 €
- den Straßenbaulastträger .	262.948,79 €,
- den Bund	262.948,79 €.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispositionskosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.
- (5) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören - nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse.
- (6) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.

- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG erstellt wird.
- (8) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten in Höhe von **12.718,20 €** trägt die DB Netz AG.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Der Straßenbaulastträger leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die vom anderen Beteiligten durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen gemäß § 14, Abs. 2 Nr. 1 EKrG, dies sind insbesondere die Gleisanlagen, die Schranken, die Andreaskreuze mit Lichtsignalanlagen sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und -einrichtungen.
 - b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen gemäß § 14, Abs. 2 Nr. 2 EKrG, dies sind insbesondere die Warnzeichen, Merktafeln und Baken sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers.

§ 8

Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen. Der Straßenbetrieb kann nicht während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden und muss teilweise bzw. während der Belagsarbeiten der Straße, während der Inbetriebnahme der neuen Sicherungsanlage sowie während der Kabeltiefbauarbeiten im Bahnübergangsbereich vollständig gesperrt werden.

- (2) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Bau- durchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“, bekannt gegeben vom BMVBW mit ARS Straßenbau Nr. 7/2000 - S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00 - vom 06.03.2000 (VkB1 2000, S. 172).
- (3) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.
Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs.2.
Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (5) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (6) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem/einem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (7) Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung der Kostenzusammenstellung vorliegt.
- (8) Den Winterdienst auf dem Bahnübergang übernimmt der Straßenbaulastträger im Benehmen mit der DB Netz AG.
- (9) Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist

DB Netz AG, Anlagenplanung, I.NP-S-A(G)
 Richelstraße 1, 80634 München

§ 9

Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10**Genehmigungen**

Gemäß EKrG-Richtlinie 2000 Nr. 4, Absatz 2 verzichtet das BMVI auf die Genehmigung der Vereinbarung (EKrG § 5 Abs. 1), wenn die Kosten 3 Mio. € nicht übersteigen und die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die Vereinbarung geprüft und festgestellt hat, dass das Kostendrittel des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt werden.

Die Prüfung wird von der DB Netz AG beantragt.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 7-fach ausgefertigt. Die Kreuzungsbeteiligten und der Bund erhalten je 2 Ausfertigungen, der Ersteller 1 Ausfertigung.

Augsburg, den 16.01.15

i.V. [Signature]

(Boss)

DB Netz AG

Leiter PD Augsburg

i.V. [Signature]

(Schleyer)

DB Netz AG

Leiter Finanzierung

Für den Straßenbaulastträger:

Ravensburg, den 09.12.14

[Signature]
.....
(Gehringen)

Leiter Straßenbauamt



Geprüft:

Die Voraussetzungen nach §§ 3/13 EKrG liegen vor.

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

Tübingen, den

.....

(Name in Druckschrift wiederholen)